

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster, Dr. Von Gimborn, Königsberger, Mag. Schneeberger,
Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Ing. Rennhofer, Hauer, Gabmann und Dr. Machacek

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-787/A-3/95-2015

betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Mit der 5. Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes wurde an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gehend aufdringliches oder aggressives Betteln, gewerbsmäßiges Betteln sowie Betteln in organisierten Gruppen, Betteln unter Mitwirkung unmündiger Minderjähriger als auch deren Veranlassung zum Betteln verboten und unter Strafe gestellt. Somit ist grundsätzlich nur ein passives, stilles Betteln zur Abdeckung einer persönlichen Notlage einschließlich naher Angehöriger zulässig. An öffentlichen Orten stellt sich jedoch stilles Betteln mitunter zunehmend als das Zusammenleben störender Missstand dar, da aufgrund der Anzahl der bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse die Benützung öffentlicher Orte auch für andere Personen erschwert wird oder andere durch ein solches stilles Betteln das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände im Sinne des Art. 118 Abs. 6 B-VG auftreten. Üblicherweise wird durch das stille Betteln einzelner Personen an öffentlichen Orten die öffentliche Ordnung nicht gestört und ist daher das Verbot des stillen Bettelns nicht gerechtfertigt. Falls aufgrund der Anzahl der bettelnden Personen die Benützung eines bestimmten öffentlichen Ortes derart erschwert wird, dass ein Missstand vorliegt, so kann zur Beseitigung dieses Missstandes im erforderlichen (örtlichen und zeitlichen) Ausmaß auch das stille Betteln verboten werden (vgl. VfGH vom 30.06.2012, G 155/10-9, Rz. 30).

Unter Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben soll das NÖ Polizeistrafgesetz nun dahingehend geändert werden, dass – im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit – aufgrund einer Verordnungsermächtigung der Gemeinden, zusätzliche örtliche und/oder zeitliche anlassbezogene Bettelverbote bezogen auf das stille Betteln verhängt und unter Strafe gestellt werden können, wobei bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe der Bundespolizei) vorzusehen ist.

In Anlehnung an § 29 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes soll § 1a Abs. 1 dahingehend neu gegliedert werden, dass aufdringliches oder aggressives Betteln, Betteln in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe und die Veranlassung bzw. das Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln unter das Verbot fallen sollen, egal an welcher Örtlichkeit die Tatbestände erfüllt werden. Die bisherige Einschränkung, dass die Tatbestände um vom Verbot umfasst zu sein an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gehend ausgeübt werden mussten, brachte einige Unklarheiten und Graubereiche (z.B. war bisher aggressives Betteln, das innerhalb eines Wohnhauses von Wohnung zu Wohnung gehend betrieben wurde, vom Verbot nicht umfasst), weshalb diese nunmehr entfallen soll. Es soll damit klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, wo aufdringliches oder aggressives Betteln, Betteln in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe, oder die Veranlassung bzw. das Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln, ausgeübt werden, diese Verhaltensweisen sind vom Grundsatz her abzulehnen und sollen daher vom Verbot generell umfasst sein. In § 1a Abs. 1 Z 4 wird die Übertretung bestehender Durchführungsverordnungen der Gemeinden gemäß § 1a Abs. 3 als Verwaltungsstraftatbestand normiert.

Gemäß § 1a Abs. 2 sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1a Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landespolizeidirektion zu bestrafen, wobei bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen (Organe der Bundespolizei) als unbedingt erforderlich angesehen wird.

§ 1a Abs. 3 ermächtigt die Gemeinden bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen zusätzlich erforderliche örtliche und zeitliche Bettelverbote hinsichtlich des stillen Bettelns festzulegen. Im Erkenntnis vom 30. Juni 2012, G 155/10-9, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Ausschluss des „stillen“ Bettelns an öffentlichen Orten im Lichte des Art. 7 Abs. 1 B-VG einer sachlichen Rechtfertigung entbehrt (vgl. RZ 30). Weiters erkannte er, dass auch die stille Form der Bettelerei, also des dargestellten „Erbittens“ von Hilfe, an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und daher mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar sei (vgl. RZ 35). Außerdem sprach der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 30. Juni 2012, G 155/10-9, beispielsweise eine die öffentliche Ordnung störende Situation an, „in der die Anzahl der Bettler die Benützung des öffentlichen Orts derart erschwert, dass ein Missstand vorliegt“ (vgl. RZ 30). Wird nun durch stilles Betteln ein solcher, die öffentliche Ordnung bzw. das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand hervorgerufen, so ist es sachlich gerechtfertigt (Art. 7 B-VG) bzw. in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (Art. 10 Abs. 2 EMRK) zur Beseitigung dieses Missstandes auch das stille Betteln im örtlich und/oder zeitlich erforderlichen Ausmaß zu verbieten. Gleiches gilt für die Abwehr eines unmittelbar zu erwartenden Missstandes.

Als öffentlicher Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 ist jeder Ort zu erachten, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann. Vom Begriff des „öffentlichen Orts“ beispielsweise umfasst sind Fußgängerzonen, öffentliche Plätze (z.B. Hauptplatz einer Gemeinde), Halte- bzw. Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und deren näherer Umkreis (je nach Größe der Haltestelle wird darunter ein Umkreis von bis zu etwa 100 m zu verstehen sein, wobei sich durch besondere örtliche Gegebenheiten durchaus ein darüber hinausgehender Umkreis ergeben kann) oder Gehsteigsbereiche. Ebenfalls unter diesen Begriff zu subsumieren sind z.B. Parkplätze vor Handelseinrichtungen, vor öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. von einem Krankenhaus) oder Kundenparkplätze (z.B. vor Gasthäusern oder Geschäften). Ein „öffentlicher Ort“ im Sinne dieser Bestimmung kann sich aber auch innerhalb eines Gebäudes befinden. So wären z.B. ein Einkaufszentrum, ein Gasthaus oder aber auch ein Krankenhaus als solcher zu qualifizieren, da diese Orte von einem nicht von

vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden können. Ebenso können öffentliche Frei- und Hallenbäder grundsätzlich von jedermann betreten werden und sind daher auch diese als „öffentliche Orte“ zu betrachten. Die Grenzen des „öffentlichen Orts“ liegen dort, wo nur ein beschränkter Personenkreis zum Zutritt berechtigt ist. So wäre z.B. eine Wohnhausanlage mit den dazugehörigen Privatbereichen (z.B. Keller, Privatparkplatz, etc.), die nur den Wohnungsinhabern zugänglich sind, vom Begriff des „öffentlichen Orts“ nicht umfasst.

Die Erlassung einer Verordnung durch die Gemeinde setzt voraus, dass sie geeignet ist, den bereits bestehenden Missstand zu beseitigen oder einen zu erwartenden Missstand abzuwehren. Die Gemeinde hat bei Erlassung einer Durchführungsverordnung außerdem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zusammengefasst bedeutet das, dass das von einer Gemeinde zu erlassende Verbot des stillen Bettelns per Verordnung geeignet und erforderlich sein muss, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Gemeindegebiet zu wahren oder sonstigen Missständen vorzubeugen.

Durch die neuen §§ 1b und 1c soll – so wie nach §§ 8a NÖ Hundehaltegesetz – eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Überwachung der Einhaltung von § 1a Abs. 1 durch Gemeindegewachorgane und Aufsichtsorgane erfolgen kann. Die Erfahrungen mit den ähnlichen Bestimmungen im NÖ Hundehaltegesetz können als positiv bewertet werden. Es soll daher auch im NÖ Polizeistrafgesetz die Möglichkeit bestehen, Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem Betteln durch Gemeindegewachorgane und Aufsichtsorgane zu ahnden. Die Mitwirkungspflicht der Organe der Bundespolizei nach § 2 bleibt davon unberührt. Eine Bestellung von Aufsichtsorganen wird insbesondere dann von Nutzen sein, wenn eine Gemeinde eine Verordnung nach § 1a Abs. 3 erlassen hat und trotz des damit ausgesprochenen Verbots eine vermehrte Anzahl von Bettlern in dem von der Verordnung umfassten Bereich feststellbar ist. Mit der Bestellung von Aufsichtsorganen und der damit in Verbindung stehenden Möglichkeit, Organstrafmandate gemäß § 50 VStG auszustellen, soll das Verwaltungsstrafverfahren rasch geführt werden und soll damit zum einen ein größerer bürokratischer Aufwand für die Strafbehörden vermieden werden,

zum anderen werden dadurch natürlich auch die Organe der Bundespolizei gemäß § 2 entlastet.

Die Befugnisse von Aufsichtsorganen in § 1c sind weiter als jene nach dem NÖ Hundehaltegesetz. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsmaterie erscheint hier eine Differenzierung geboten. Die Übergabe einer festgenommenen Person an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde gemäß § 1c Abs. 1 Z 3 letzter Satz soll in erster Linie dann erfolgen, wenn die festgenommene Person mit dem Aufsichtsorgan nicht freiwillig mitgeht. § 1c ist an § 1b Abs. 3 bis 6 des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes angelehnt.

§ 1d soll die Rechtsgrundlage für die Erfassung von Daten von Personen, die betteln, bieten. Es soll die Möglichkeit bestehen, die Daten in einem Informationsverbundsystem zu verarbeiten sowie – insbesondere zum Zweck der Strafrechtspflege und der Sicherheitsverwaltung – an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Diese Bestimmung soll die Kontrollen der Einhaltung des § 1a wesentlich erleichtern und sollte damit eine wichtige Möglichkeit bestehen, insbesondere die gewerbsmäßige Bettelerei im Strafverfahren nachzuweisen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Rechtsbestand bereits in § 9a des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes.

Der Begriff „verarbeiten“ umfasst nach § 4 Z 9 DSG 2000 insbesondere das Ermitteln, Erfassen und Speichern von Daten. Dabei ist festzuhalten, dass nach § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange aufbewahrt werden dürfen, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. In jenen Fällen, in denen kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wird, wird dies in der Regel nach Ablauf der Frist nach § 31 Abs. 1 VStG (Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr) der Fall sein. Identitätsdaten sind gemäß § 1 Abs. 5a Meldegesetz die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokuments.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-787/A-3/95-2015 miterledigt.“